

Wahlprüfsteine
zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland
anlässlich der Landtagswahlen im Saarland am 27.03.22

Antworten

Antwort CDU	2
Antwort FDP	3
Antwort SPD	4

Wahlprüfsteine

zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland

Antwort CDU

vom 16.02.2022

Der neu eingeführte § 9a SBV III verpflichtet die Länder, sicherzustellen, "...dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden"

Der Verweis auf § 17 Absatz 1 bis 2a SGB I macht darüber hinaus die gesetzlich erforderliche Barrierefreiheit des ombudtschaftlichen Angebots deutlich.

Welchen Beitrag wird Ihre Partei leisten, um eine bedarfsgerechte Versorgung – quantitativ und qualitativ – im Saarland zu gewährleisten und jungen Menschen und ihren Familien einen niedrighschwelligigen Zugang zu unabhängigen Ombudsstellen zu ermöglichen?

„Die Länder sind gesetzlich verpflichtet, die Beratung von jungen Menschen und ihrer Familien sicherzustellen. Als CDU Saar werden deshalb in der kommenden Legislaturperiode die personellen und sächlichen Voraussetzungen schaffen, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Auch im Bundesrat haben wir als Saarland der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ausdrücklich zugestimmt, denn es war gerade uns als CDU ein wichtiges Anliegen.

Das KJSG sieht mit der Ergänzung des § 9a (Ombudsstellen) im SGB VIII vor, dass länderseitig sichergestellt wird, dass junge Menschen und ihre Familien sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine dem Bedarf entsprechend errichtete, unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden agierende Ombudsstelle wenden können. § 9a normiert bundesrechtlich ebenfalls, dass die Ombudsstellen unabhängig und weisungsfrei arbeiten. Wir werden als CDU Saar die Ombudsstellen finanziell so aufstellen, dass sie unabhängig agieren können, um den Anliegen der Petenten auch vollumfänglich gerecht werden zu können.“

Wahlprüfsteine

zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland

Antwort FDP

vom 15.02.2022

Der neu eingeführte § 9a SBV III verpflichtet die Länder, sicherzustellen, "...dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden"

Der Verweis auf § 17 Absatz 1 bis 2a SGB I macht darüber hinaus die gesetzlich erforderliche Barrierefreiheit des ombudtschaftlichen Angebots deutlich.

Welchen Beitrag wird Ihre Partei leisten, um eine bedarfsgerechte Versorgung – quantitativ und qualitativ – im Saarland zu gewährleisten und jungen Menschen und ihren Familien einen niedrighschwelligigen Zugang zu unabhängigen Ombudsstellen zu ermöglichen?

„Das Saarland benötigt eine unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe. Gerade die Unabhängigkeit einer solchen Stelle ist für uns ein hohes Gut und muss gewährleistet sein. Die Ombudsstellen leisten eine wichtige Arbeit für viele Kinder und Jugendliche, aber auch für viele Eltern. Wir Freie Demokraten könnten uns beispielsweise eine ähnliche Struktur wie in Rheinland-Pfalz vorstellen, wo die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes angesiedelt ist.“

Wahlprüfsteine

zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland

Antwort SPD

vom 15.03.2022

Der neu eingeführte § 9a SBV III verpflichtet die Länder, sicherzustellen, "...dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden"

Der Verweis auf § 17 Absatz 1 bis 2a SGB I macht darüber hinaus die gesetzlich erforderliche Barrierefreiheit des ombudtschaftlichen Angebots deutlich.

Welchen Beitrag wird Ihre Partei leisten, um eine bedarfsgerechte Versorgung – quantitativ und qualitativ – im Saarland zu gewährleisten und jungen Menschen und ihren Familien einen niedrighschwelligigen Zugang zu unabhängigen Ombudsstellen zu ermöglichen?

„Die Diskussion zur Umsetzung der Reform der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich im Saarland noch in den Anfängen. Für die Saar-SPD wird es die wichtigste Aufgabe in der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten Jahren. Wir werden eine aktive Rolle gemeinsam mit den Jugendämtern der Landkreise einnehmen, Gespräche führen, Diskussionen anstoßen. Teil dieses Prozesses ist auch die konkrete Ausgestaltung der Ombudsstelle. Ein ambitionierter Zeitplan wird gemeinsam mit den Jugendämtern entwickelt.“